



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Personal- und Vorlesungsverzeichnis für die Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Worms, SS 1980 - WS 2006/07(2006)**

Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8182**

## Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten

Neben der Ausbildungsförderung nach dem BAföG (siehe unter Studentenwerk) werden bestimmten Personengruppen aufgrund anderer Vorschriften Ausbildungshilfen gewährt. In Betracht kommen z. B. das Bundesversorgungsgesetz für Kinder von Kriegsbeschädigten und für Kriegswaisen, das Bundesentschädigungsgesetz für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, das Heimkehrergesetz und das Häftlingshilfegesetz. Leistungen aufgrund dieser Gesetze werden durch das BAföG ggf. bis zu den dort genannten Bedarfssätzen aufgestockt.

Für die Förderung behinderter Studenten gelten zunächst ebenfalls die Bestimmungen des BAföG. Das BAföG berücksichtigt jedoch nicht die zusätzlichen Kosten, die einem Behinderten zwangsläufig entstehen. In solchen Fällen können weitere Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beantragt werden. Behinderte Studenten müssen deshalb zunächst einen Antrag auf Förderung nach dem BAföG stellen und sich außerdem an das zuständige Sozialamt wenden. Unter bestimmten Voraussetzungen bestehen auch Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung.

### Graduiertenförderung

Nach dem Graduiertenförderungsgesetz vom 22. 1. 1976 können immatrikulierte Studenten, die die Promotion anstreben oder nach erfolgreich abgeschlossenem Studium ein Ergänzungs- oder Vertiefungsstudium absolvieren möchten, gefördert werden.

Die Stipendien werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als unverzinsliche Darlehn gewährt. Darüber hinaus können Zuschläge für Sach- und Reisekosten als Zuschüsse gezahlt werden. Die Förderung endet im Regelfall nach zwei Jahren. Das Grundstipendium beträgt 800 DM. Auf Antrag kann ein Familienzuschlag von 200 DM gewährt werden. Das Einkommen des Stipendiaten und das seines Ehegatten wird auf das Stipendium angerechnet, wobei anrechnungsfreie Beträge berücksichtigt werden.

Die Stipendien werden von der Hochschule auf Antrag der Bewerber auf der Grundlage einer Stellungnahme der zentralen Kommission für die Graduiertenförderung vergeben.

Die Anträge sind an die Hochschulverwaltung, Sachgebiet 3.2, zu richten; von dort erfahren Sie alle notwendigen Einzelheiten über die Stipendienvergabe und ihre Voraussetzungen.

Im Hinblick darauf, daß die Finanzierungsregelung nach § 13 des Graduiertenförderungsgesetzes am 31. 12. 1981 ausläuft und über eine Anschlußfinanzierung (Übergangsregelung) gegenwärtig noch beraten wird, können Bewilligungen über den o. a. Zeitraum hinaus nicht ausgesprochen werden.

Sobald eine endgültige Finanzierungsregelung feststeht, wird diese hochschulöffentlich bekanntgegeben.